

IGZWD

Interessengemeinschaft Zweitwohnungseigentümer/-innen Disentis/Mustér

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Interessengemeinschaft Zweitwohnungseigentümer/-innen Disentis/Mustér“ (kurz: IGZWD) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in der Gemeinde Disentis/Mustér.

2. Zweck

1. Der Verein vertritt die Interessen und Anliegen der Zweitwohnungseigentümer/Zweitwohnungseigentümerinnen und Dauermieter/Dauermieterinnen der Gemeinde Disentis/Mustér gegenüber Behörden, öffentlichen Institutionen und privaten Organisationen. Zu diesem Zweck baut er mit den Behörden einen institutionalisierten Dialog auf und pflegt diesen.
2. Der Verein setzt sich für eine nachhaltige Entwicklung des Tourismus der Region ein. Dafür arbeitet er mit lokalen und regionalen Organisationen und der einheimischen Bevölkerung zusammen.
3. Der Verein setzt sich für massvolle Taxen, Gebühren und Steuern und deren zweckgebundene Verwendung ein.
4. Der Verein setzt sich für die Information der Zweitwohnungseigentümer/Zweitwohnungseigentümerinnen und Dauermieter/Dauermieterinnen über für sie relevante Entwicklungen ein.
5. Der Verein fördert den Kontakt mit der einheimischen Bevölkerung.

3. Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind Eigentümer/Eigentümerinnen von Zweitwohnungen und Dauermieter/Dauermieterinnen ohne ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Disentis/Mustér oder angrenzenden Gemeinden.
2. Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:
 - a. Einzelmitglied
 - b. Paarmitglied
 - c. Ehrenmitglied
3. Aufnahmesuche sind schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten, welcher endgültig über die Aufnahme entscheidet.
4. Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Beitrags.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hat schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu erfolgen.
2. Mitglieder, welche den Interessen des Vereins schaden oder das Vereinsleben stören, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Es besteht ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung.
3. Beahlt ein Mitglied trotz Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht, gilt es als ausgetreten.

5. Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich über Beiträge von Mitgliedern und über Spenden. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Mitgliederbeitrag wird am Anfang des Jahres für das ganze Jahr erhoben. Mitglieder, welche vor dem 30. Juni beitreten, haben den vollen Beitrag zu leisten. Bei einem Beitritt nach dem 30. Juni beträgt der Erstbeitrag die Hälfte des vollen Beitrages.

3. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf eine teilweise Rückzahlung des Jahresbeitrages. Es besteht auch kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

7. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus per E-Mail oder auf Wunsch schriftlich zur Versammlung eingeladen. Mit der Einladung erhalten die Mitglieder die Traktandenliste.
3. Anträge der Mitglieder sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail an das Präsidium einzureichen.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine ausserordentliche Versammlung einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail verlangt.

8. Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte verantwortlich:

1. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der weiteren Vorstandsmitglieder
2. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
3. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands
4. Genehmigung des Budgets
5. Wahl der Revisionsstelle
6. Änderung der Statuten
7. Entscheide über Rekurse gegen den Vereinsausschluss
8. Auflösung des Vereins

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen haben keinen Einfluss. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht möglich. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Beschlüsse über die Änderung der Statuten und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

9. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, welche auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist bis zu fünf Amtsperioden zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung.
2. Er erledigt alle Geschäfte, welche ihm durch Gesetz oder Statuten zugewiesen sind.
3. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg per E-Mail ist zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen, führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen, welchen auch Nichtmitglieder angehören können.
5. Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidiums oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern. Einladungen haben mindestens zehn Tage vorher per E-Mail zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladung mindestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn per E-Mail oder telefonisch erfolgen.

10. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Abnahme oder Rückweisung. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern und wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

12. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

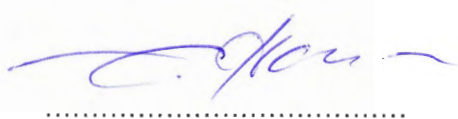
13. Auflösung des Vereins

Der Auflösungsbeschluss ist gültig, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung der Auflösung zustimmen. Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

14. Inkrafttreten der Statuten

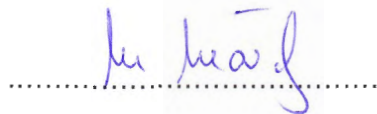
Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 14. Mai 2016 im Restaurant Stiva Pius in Caischvedra, Disentis/Mustér angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Vorsitzender Gründerversammlung



.....

Protokollführer Gründerversammlung



.....

Auszug aus dem Protokoll der 3. Generalversammlung

Datum: Karsamstag, 20. April 2019
Zeit: 16:00 Uhr
Ort: Halle Cons
Via da Scola 5, 7180 Disentis/Mustér

10. Statutenänderungen

Auf Grund der Erkenntnisse aus dem Versand des Newsletters, dass ca. 30 % der Einheimischen auch über eine Zweitwohnung verfügen, soll für diese Personen auch die Möglichkeit bestehen, unserem Verein beizutreten. Begründet durch die Tatsache, dass sie in diesen Belangen dieselben Anliegen und Bedürfnisse haben und auch zur Förderung des Austausches zwischen Ein- und Zweitheimischen. Somit sollen die Statuten entsprechend angepasst werden:

- 3.1 Mitglieder sind Eigentümer/Eigentümerinnen von Zweitwohnungen und Dauermieter/Dauermieterinnen ohne ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Disentis/Mustér oder angrenzenden Gemeinden **und Personen mit Wohnsitz in Disentis mit eigener Zweitwohnung, die touristisch genutzt wird.***

64 stimmberechtigte stimmen der Statutenänderung zu
7 lehnen sie ab

Somit ist es möglich, dass auch Einheimische mit eigener Zweitwohnung, die touristisch genutzt wird, Mitglied bei der IGZWD werden können